

Hundesportverein Elbe-Elster

Satzung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hundesportverein Elbe Elster“ - kurz „HSV Elbe-Elster“.
2. Der Sitz des Vereins ist der Holzhof 3 in 04910 Elsterwerda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
5. Die Satzung wird am 25.11.2023 errichtet und beschlossen.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des:

1. Hundesports und des
2. Tierschutzes

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Vermittlung der Grundlagen einer artgerechten Hundehaltung
2. Durchsetzung der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) über das Führen und Halten von Hunden
3. Durchsetzung der Grundsätze des Tierschutzes nach dem Tierschutzgesetz
4. Durchführung regelmäßiger Trainingstage und Übungsstunden
5. Errichtung von Übungsplätzen und Sportanlagen
6. Förderung des Freizeitsportes in Verbindung mit dem Hund
7. Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen auf freiwilliger Basis
8. Förderung des Naturschutzes und der Naturverbundenheit

Der Verein fördert den Zusammenschluss von Hundesportlern mit dem Ziel, die Leistungen der Hunde zu steigern, sie nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen auszubilden, zu halten, zu beschäftigen und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden, als auch die Sozialisierung des Zusammenlebens von Hund und Mensch sowie von Hund und Hund zu fördern. Der Verein vertritt und handelt nach den Grundsätzen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

§3 Gemeinnützigkeit

Der Hundesportverein Elbe – Elster e.V. mit Sitz in Elsterwerda verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Soweit gesetzlich zulässig können Auslagenersatz an Mitglieder bezahlt werden, wenn diese als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Aufwändungsersatz und eine angemessene Vergütung im Rahmen der steuerlichen

Möglichkeiten werden gewährt. Den Rahmen dafür legt der Vereinsvorstand in einer Ordnung zum Aufwandsersatz fest.

II MITGLIEDER

§5 ordentliche Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- = Juristische und private Personen
- = Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Zweck des Vereins ideell und finanziell unterstützen will.

Mitglied in diesem Verein können alle natürlichen Personen sowie auch juristische Personen werden. Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend. Der Aufnahmeantrag ist (unter Anerkennung der Vereinsatzung) schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Der Verein kann die Aufnahme eines Bewerbers ablehnen, wenn er Mitglied in einem anderen Verein ist.

Die Mitgliedschaft endet durch

- = Tod
- = Austritt,
- = Ausschluss,
- = Auflösung des Vereins

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich und persönlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.11. eines Jahres zugegangen sein. Andernfalls setzt sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfolgt:

- = wenn ihr Verhalten den Vereinszielen schadet
- = wenn sie ihre satzungsmäßigen Pflichten verletzen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Sinne des Vereins endgültig.

§6 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft im Verein wird als Ehrentitel verliehen, der keine reguläre Vereinsmitgliedschaft begründet.

Ehrenmitglieder des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Mitglieder ernannt werden.

Die Gesamtzahl der Ehrenmitglieder darf 10% der Anzahl ordentlicher Mitglieder nicht überschreiten.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern beim Vereinsvorstand einzureichen. Der Vorstand berücksichtigt entsprechende Anträge bei der Planung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung. Es obliegt dem Antragsteller

seinen Antrag in der Versammlung zu begründen.

Die Ehrenmitgliedschaft kommt erst zustande, wenn das zu ernennende Ehrenmitglied dieser Zustimmt.

Ehrenmitglieder erhalten im Verein eine Sonderstellung.

Ehrenmitglieder besitzen ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, den Trainings des Vereins sowie an Vereinsveranstaltungen.

Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht im Verein.

Sie sind von Beitragszahlungen befreit und es besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins, insbesondere nach §9 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch:

- = Tod
- = Niederlegen der Ehrenmitgliedschaft
- = Entzug der Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- = Auflösung des Vereins

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für den Verein wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Wird kein neuer Mitgliedsbeitrag beschlossen, gilt der bis dato gültigen Beitrag weiter.
2. Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zur Zahlung fällig, für Eintritte im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig ab dem Eintrittsquartal zu entrichten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte, sofern in dieser Satzung keine Abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Platzordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Die Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern des Vereins oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Pflichten, sofern in dieser Satzung keine Abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Platzordnung zu beachten
3. Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Für die Höhe der Ausgleichszahlung ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich.

III ORGANE DES VEREINS

§10 Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

= die Mitgliederversammlung

= der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können durchgeführt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Der Schriftform genügt eine fristgerechte Zusendung auf im Verein üblichen elektronischem Weg, sowie Aushang auf dem Vereinsgelände.
Eine Zustellung per Post oder Briefdienst erfolgt nicht.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen vor Versammlungsbeginn dem / der Vorsitzenden vorliegen.
Eine Änderung der Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
4. Die Sitzung wird von dem / der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem / ihrer Stellvertreter/in geleitet. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein zu vertretendes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
6. Jede fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden / durch Vollmacht vertretenen Vereinsmitglieder.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Enthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet.
8. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins sind mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Eine offene Abstimmung ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

= die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

= die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

= der Entlastung des Vorstandes

= die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen

= Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Fälligkeit

= Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

= Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Mindestens zu bestellen sind:

- = die / der 1. Vorsitzende
- = die / der stellvertretende Vorsitzende / Schriftführer
- = die / der Schatzmeister(in)

Alle anderen Vorstandsmitglieder gelten als Beisitzer des Vorstandes.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, dem /der Vorsitzenden und / oder seinem Stellvertreter und / oder dem Schatzmeister.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig für die durch Gesetz oder Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Vorstand kann einzelne Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich auf einzelne Vorstandmitglieder übertreten.
4. Der Vorstand wird von dem / der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder, darunter der / die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
5. Der Vorstand kann sich ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
6. Eine Abberufung des Vorstandes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Hundesports. Bei Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde über die Verwendung des Vereinsvermögens. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.11.2023 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen und tritt am 25.11.2023 in Kraft.

Elsterwerda, den 25.November 2023